

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Rohmilch.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 und des Gesetzes über die Ausführung des Polizeiverwaltung vom 11. März 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizei-Verordnung für die Stadtdistrict Halle a. S. erlassen.

§ 1. Wer in Halle a. S. gewerbsmäßig Milch einführt, feilhält oder verkauft, hat die Polizei-Bewahrung unter Angabe der regelmäßigen Bezugsquelle anzugeben.

Ebenso hat er jede betriffende Verletzung des Geschäftes, sowie die Eröffnung eines Zweiggeschäftes am hiesigen Orte, sowie jede Veränderung seiner Bezugsquelle innerhalb 3 Tagen dem zuständigen Polizei-Bezirke zu melden.

§ 2. Der Milchhandel und Verkehr mit Milch aller Art unterliegt der Bewahrung durch die Polizei-Bewahrung, welche im Interesse der Milchproben während der üblichen Geschäftsstunden aus den Milchhandlungen zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefreiung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Beziger ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zuzuschicken. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Marktpreises zu leisten.

Die genannten Bezeichnungen sind weiter besagt, auf Märkten, Plätzen, Straßen Milch aus beliebigen Gefäßen zur Ermittlung des spezifischen Gewichtes an Ort und Stelle mit der Milchwaage (Vollstundinjektor) unentgeltlich zu entnehmen.

§ 3. Ferner findet eine Kontrolle sämtlicher Milchflüsse durch den von der Polizei-Verwaltung damit betrauten Tierarzt statt, welche sich besonders auf die im § 4 d. erwarteten Krankheiten hat.

§ 4. Im hiesigen Stadtdistrict darf Rohmilch in jedem, d. h. ungeklärtem Zustande nur als Vollmilch oder als Magermilch (abgerahmte Milch) in den Verkehr gebracht werden. Andere Bezeichnungen, wie z. B. Haushaltungs Milch, sind, abgesehen von den unter § 8 und d. angeführten Ausnahmen, unzulässig.

a) Als Vollmilch ist eine nach dem Abmelken in keiner Weise entrahmte oder sonst veränderte Milch zu verstehen, welche einen Fettgehalt von mindestens 2,7% hat und bei 15° ein spezifisches Gewicht von wenigstens 1,028 und höchstens 1,034 besitzt.

b) Magermilch ist Milch, welche durch Entziehung mit oder ohne mechanische Hilfsmittel entfettet und der irgend ein anderer Stoff nicht zugefügt worden ist. Sie muß bei 15° ein spezifisches Gewicht von wenigstens 1,032 haben.

c) Als Kindermilch, „Säuglingsmilch“, „Sanitätsmilch“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, die Milch ist in gesundheitlicher Hinsicht der Vollmilch vorzuziehen, darf Milch nur in den Handel gebracht werden, wenn sie einen Fettgehalt von wenigstens 3% besitzt, die Acidität der Milchprobe beträgt, d. h. weder bei der einfachen Erhitzung auf Siedetemperatur noch bei der Mischung mit gleichen Teilen eines Spiritus mit einem Alkoholgehalte von 68 Volumenprozent (Spiritus dilutus) der Gerinnung anheimfällt und unter folgenden Voraussetzungen gewonnen ist:

I. Sie muß von Kühen stammen, deren Gesundheitszustand durch den zuständigen Tierarzt bei einem amtlichen Besuche festgestellt worden ist. Tierarzt vorgeteigt überwacht wird. Die Stallräume in denen solche Kühe stehen, müssen geräumig, hell und luftig sein, mit unüberschüssigen, leicht zu reinigenden Fußböden und eisernen Kröpfen, mit Wasserleitung und guten Abflusseinrichtungen versehen sein. In dem Stalle dürfen in der Regel nur Kindermilchflüsse aufgestellt werden, welche als solche in unangefüllter Weise bestimmt werden müssen. Sollten wegen der Raumverhältnisse auch andere Kühe mit in den Stall eingetaucht werden müssen, so sind diese von den Kindermilchflüssen getrennt zu stellen.

II. Kindermilchflüsse dürfen nur trocken gefüttert werden. Verboten ist die Fütterung mit Milchanden der Züder, Spiritus- und Stärkefabrikation, sowie von Schrot von Erbsen, Bohnen, Weizen und Lupinen, ferner von Rüben, rohen Kartoffeln, Kirschenblättern und Weizenstroh.

III. Vor dem Melken ist das Futter der Kuh zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere, waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vor dem Melken die Hände und Arme mit Seifenwasser zu reinigen.

IV. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, oder an Geschwüren, oder an Ausschlägen an den Händen oder im Gesicht leiden, dürfen zum Melken nicht verwendet werden.

V. Die erste Milch ist aus den Sigen zu streichen und nicht in den Eimer zu melken, die sodann gewonnene Milch ist sofort nach dem Melken von Schmutzteilen durch Seihen, Filtrieren oder Ausschleudern zu reinigen.

VI. Die Bestimmungen I-V sind an der Stalltür anzuschlagen.

a) Abgefachte und sterilisierte Milch müssen unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Als abgefachte Milch gilt Vollmilch, die bis auf 100° C erhitzt oder einer Temperatur von 90° durch mindestens 20 Minuten ausgesetzt worden ist.

Als sterilisierte Milch darf nur eine solche Vollmilch bezeichnet werden, die sofort nach dem Melken von Schmutzteilen bereitet, in geeigneten, von Sachverständigen als vorzüglich anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit einem gewissen Überdruck versehen werden ist, der bis zur Abgabe der Milch an den Konsumenten unverändert bleiben muß. Sie muß einen stetigen Luftdruck bei Körpertemperatur (37°) ertragen, ohne der Gerinnung anheimzufallen. Der Vorgang der Sterilisation unterliegt der Aufsicht des zuständigen Tierarztes und des von der Polizei-Verwaltung damit betrauten Tierarztes.

b) Sämtlich verarbeitete Milch darf nur unter ausdrücklicher und genauer Angabe des Gehaltes ihrer wesentlichen Bestandteile angegeben, feilgehalten oder verkauft werden. Die Räume, in denen derartige Präparate hergestellt werden, unterliegen ebenfalls der in § 2 angeordneten behördlichen Aufsicht.

§ 5. Vom Verkehr auszuschließen ist: a) Milch, die wenige Tage vor und bis zum 6. Tage nach dem Abkalben abgemolken ist;

b) Milch von Kühen, welche an Milchrind, Lungentumore, Mastdarmbrand, Tollwut, Wunden, Krampfen, wie Geschwür, Ruhr, Guterentzündungen (Blinddarthritis), namentlich Typhus, Septicämie, fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluß aus dem Gebärdetrakt besteht.

c) Milch von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen, wie Arsen, Zinkoxyd, Nieschwärz, Opium, Chinin, Wismut und anderen Alkaloiden behandelt werden.

d) Milch von Kühen, welche an Euterüberflusse oder an mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener Tuberkulose (Versucht) leiden.

e) Milch, welche fremdartige Stoffe, wie Eis, insbesondere irgend welche chemische Konservierungsmittel enthält;

f) welche blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, sauer, säuerlich oder sonstwie verdorben ist, Bakterien oder Blutgerinnet enthält.

§ 6. Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, oder an Arten der Tuberkulose, die nicht unter § 4 d. fallen, erkrankt sind, darf nur abgefacht oder sterilisiert in den Verkehr gebracht werden. Letzterenfalls jedoch nur unter der auf den Flaschen deutlich anzubringenden Bezeichnung: „Sterilisierte Milch frischer Tiere“.

§ 7. Für die Beförderung von Milch zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an dieser dürfen nur gut verzinnte resp. emaillierte Gefäße aus Eisenblech sowie Holzgefäße, wie Eimer, verwendet werden. Die zur Aufbewahrung der Milch bestimmten Gefäße müssen vor dem Gebrauche mit kochendem Wasser und einem loth weiten Hals versehen, daß sie bequem mit der Hand im Innern gereinigt werden können.

Kindermilch darf nur in Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden, die die Farbe der Milch ohne weiteres erkennen lassen. Die zur Aufbewahrung, zur Beförderung, zum Verkauf und zum Abmelken der Milch bestimmten Gefäße sind in jedem Falle nicht verwendet werden. Auch darf in ihnen, wie überhaupt auf dem Beförderungswege Wasser nicht mitgeführt werden.

Als Dichtungsmittel für die Deckel der Milchgefäße dürfen Lappen, Strohhalm und Papier und dergleichen nicht verwendet werden. Gumminge als Dichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden. (Gesetz vom 25. Juni 1887 § 8.)

§ 8. Sämtliche Gefäße, in denen die im § 8 bezeichneten Milchsorten in den Handel gebracht werden, müssen in druckloser, nicht entzündbarer Schrift die Bezeichnung der in ihnen enthaltenen Milchsorte (Vollmilch, Magermilch bezw. Kindermilch u. s. w.) tragen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Aufschriften auf der Wagenwand, und zwar unmittelbar über die entsprechenden Auslassöffnungen anzubringen. Sie sind abzuwaschen der Milch dienenden Gefäße müssen ebenfalls aus Eisenblech, Kupfer oder Messing gefertigt und gut emailliert bzw. vergalvanisiert und mit einer geeigneten Beschichtung versehen sein, so daß die Hand des Melkers mit der Milch nicht in Berührung kommen kann.

§ 9. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Männen aufbewahrt werden, die stets genügend gelüftet und rein gehalten, auch nicht als Schlaf-, Wohn- oder Speisezimmer benutzt und durch eine feste, verriegelbare Tür von jedem Nebenraum getrennt werden können. Durch dieser Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit solchen Kranken in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit der Behandlung und dem Betriebe der Milch beschäftigen.

Werden die mit der Gewinnung, der weiteren Behandlung und dem Verkauf der Milch beschäftigten Personen von Typhus, der Cholera oder anderen schweren ansteckenden Krankheiten befallen, so ist die Behörde besorgt, den Betrieb so lange völlig zu verbieten, als ihres Erachtens die Gefahr einer weiteren Übertragung der betreffenden Krankheiten besteht.

§ 10. Eine Stallprobe hat einzutreten, wenn behauptet wird, daß die behandelte Milch die übliche Beschaffenheit habe, wie sie vom Gewinnungsort entnommen ist.

§ 11. Jüderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, falls nach dem Strafgesetze nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögenfall mit entsprechender Haft geahndet.

§ 12. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Von gleichem Zeitpunkt ab wird die Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1900 aufgehoben.

Halle a. S., den 4. Dezember 1906.

Die Polizei-Verwaltung,
Der Erste Bürgermeister,
Ribe.

Pfandbriefe

der Deutschen Hypotheken-Bank in Meiningen
im Herzogtum Meiningen mündelsicher, und zwar
4% Serie XI vor 1916 nicht verlosbar,
3 1/2% Serie X vor 1913 nicht konvertierbar,
empfehlen wir als gute Kapitalanlage und geben dieselben zum jeweiligen Tageskurse spesensfrei ab.
Die am 1. Januar 1907 fälligen Coupons werden an unserer Kasse eingelöst.
Beauftragte Verkaufsstelle für Halle a. S. und Umgegend:
Spar- und Vorschuss-Bank.

Zur Besichtigung besonders empfohlen!

Spezial-Weihnachts-Ausstellung

von

Gardinen * Stores Teppichen Dekorations, Vorlagen, Fellen

in der II. Etage meines Geschäftshauses.

H. C. Weddy-Pönicke,

Halle,
Leipzigstr. 6, part., I., u. III. Etage.
- Elektr. Personen-Fahrrad -

Fabrikgrundstück,

1500-3000 qm aroh,
in Halle ob. nächst Umgegend
möglichst sofort für langere Zeit
zu bauen oder evtl. zu kaufen geeignet. Ausführliche Offerten er-
hältet
Carl Weber, Ingenieur, Sandweberstr. 9. pt.

Wir suchen a. evtl. sol. Nutztill
medvare

Ingenieure.

Bedingung: längere Erfahrung
im Bauwesen.
Angebote mit Gehaltsanspruch,
Zeugnisabschrift u. Photographie.
Wohnsitzabschrift
Abg. Röhrig & König,
Maandburner-Str.

Ein gewandter junger Mann wird
als **Provisionsreisender**
von einer alten gut eingeführten
Firma gesucht. Off. u. H. C. 1002
an Rud. Mosse, Halle.

Buchhalter,

gel. Vaterjahr, 27 J., dopp. Buchführ.,
Kenntnis des engl. u. franz. Rechnungswesens,
ausgezeichnete Stelle. In Heutag. Sei Off.
unter H. C. 1276 an die Exp. evtl.

Bankfach.

Einzelne der Rechte nach Stet.
Gesetz vom 1. April 1889, § 10, 11,
12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,
41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50,
51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60,
61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70,
71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80,
81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,
91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Gummischeuhe

für Kinder von 1.25 M. an
für Damen von 1.90 M. an
für Herren von 2.75 M. an
p. Paar p. Paar p. Paar.

Echt russische Gummischeuhe

in großer Auswahl und in bekannt guter Qualität.

Hugo Nehab Nachf.

27 Gr. Ulrichstr. 27 u. 68 obere Leipzigerstr. 68.
Auf Firma und Hausnummer bitte genau zu achten.

Reifeirma von 1000 kg Cont. 6000 kg
Ankaben, 4500 m Brennstoff,
27000 m Glas- u. Holzwaren, 150 kg
Kuchenwaren u. 4000 Candarindeln.
Termin zur Erfüllung der Angebote
am 29. Dec. 1906 vorm. 11 Uhr
im Rechnungsbureau an Halle a. S.,
Zeilentrabe 2. Zimmer Nr. 144.
Die allgemeinen und besonderen
Bedingungen können im genannten
Bureau, Zimmer Nr. 146, eingesehen,
auch gegen polizeiliche Bescheinigung
von 30 Pf. bar (nicht in Reichsmark) be-
zogen werden.

Zufriedenheit & Wachen.
Halle a. S., den 11. Dezember 1906.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Lieferung von 120 000 kg Soda-Asche
u. 170 000 Bündeln Weißbrot (Meiler-
wert).

Termin zur Erfüllung der Angebote
am 8. Januar 1907 vorm. 11 Uhr
im Rechnungsbureau an Halle a. S.,
Zeilentrabe 2. Zimmer Nr. 144.

Die allgemeinen und besonderen
Bedingungen können im genannten
Bureau, Zimmer Nr. 146, eingesehen,
auch gegen polizeiliche Bescheinigung
von 30 Pf. bar (nicht in Reichsmark) be-
zogen werden.

Zufriedenheit & Wachen.
Halle a. S., den 11. Dezember 1906.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Lieferung von 7500 Zent. Weißbrot
u. 20 000 Zent. Mehlwaren.
Termin zur Erfüllung der Angebote
am 9. Januar 1907 vorm. 11 Uhr
im Rechnungsbureau an Halle a. S.,
Zeilentrabe 2. Zimmer Nr. 144.

Die allgemeinen und besonderen
Bedingungen können im genannten
Bureau, Zimmer Nr. 146, eingesehen,
auch gegen polizeiliche Bescheinigung
von 30 Pf. bar (nicht in Reichsmark) be-
zogen werden.

Zufriedenheit & Wachen.
Halle a. S., den 12. Dezember 1906.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Junger Buchhalter,

möglichst militärfrei, versteht insbeson-
dere die Lebensversicherung, sofort
gesucht. Angebote unter H. C. 529 an
die Annoncen-Expedition Gröndler,
Zeilentrabe 66 a.

Zum nächstfolgenden Austritt,
Patent Nr. 1, Jan 07 wird ein tücht.
Maschinenfchreiber
(System Adler), der auch gleich flotter
Stenograph für Diktat sein muß
u. möglichst auch vorzugsweise
bevorz., für ein kleines Bureau in
dauernde Stellung gesucht. An-
gebote mit Lebenslauf, Referen-
zen, Photographie, evtl. auch
Rud. Mosse, Halle S., evbten

Tüchtige Former

stellen ein
Hoddiek & Röthe,
Maschinenfabrik und Eisenwerk,
Weiskene a. S.

Kaufmannslehrling

für Konno gesucht. Gestalt
Vaccani, Neuenreuth. 24

Mechanikerlehrlinge

stellt ein Vaccani, Neuenreuth. 24.

Ältere alleinstehende Dame

in Halle sucht zur Abmilderung ihres Alters
und als Gesellschaftlerin ein im
Stadte erfarbener, gebildeter Gentleman
an sofort. Off. mit Gehaltsansprüchen
unter H. C. 1278 an die Expedition.

Stenographin

und Maschinenschreiberin, welche
auch Kinder an führen hat, von be-
sonnen Gehalt, geb. am 1. Januar 07
gesucht. West. Dierken u. 7005 A.
an die Expedition.

Heirat

mit Habitus, od. höherem Beamten
möglichst vermögl. Brautlein, Ende 20er
u. evtl. u. 30er, sub H. C. 3283 an
Danke & Co., Weiskene.

Wohl. H. u. m. d. W. u. 38 J., 2 Kind.
möchte sich mit evtl. Hochzeit. u. u. u.
werb. Off. unter H. C. 650 an die Exped.

Budget
Erg
der Sa
Görne
hang g
wiche
Ertrau
Quell
Veröff
ermie
Differ
Tage,
Wirtsch
montan
auf die
beric
Dernb
Falle S
greifen
Zentrum
Kuffall
die Pr
Beter
vorneim
nicht v
Der unter